

Antrag auf Schülerbeförderung (Einzelbeförderung)

EB

Schuljahr 2016/2017

EB

Die Einrichtung einer Einzelbeförderung kann nur erfolgen, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Eine **Begründung** ist zwingend erforderlich.

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur bei Vollständigkeit der Angaben möglich. Bitte tragen Sie die geforderten Daten **gut lesbar** (Druckschrift) ein.

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abteilung 2.3
Schülerbeförderung
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

| | | | | | | |
|--|--|----------|----------|----------|------------|---------|
| Angaben zur Schülerin/ zum Schüler | Name, Vorname | geb.: | | | | |
| | Straße und Haus-Nr. | Tel.: | | | | |
| | PLZ und Wohnort | Ortsteil | | | | |
| Angaben zum Schuljahr 2015/2016 | Name der Schule | Klasse | | | | |
| | Liegt ein Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | | | | |
| Angaben zum Schuljahr 2016/2017 | Name der Schule | Klasse | | | | |
| | Schulzweig (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Oberschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Förderschule <input type="checkbox"/> Sonstige | | | | | |
| Angaben zum Zeitraum | Der Schüler/ die Schülerin soll in folgendem Zeitraum befördert werden: Bitte nur den Zeitraum angeben, in dem die Beförderung stattfinden soll !!! von <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Das Schuljahr beginnt am 04.08.2016 und endet am 21.06.2017. | | | | | |
| Unterrichtszeiten | Bitte nur die Zeiten angeben, an denen die Einzelbeförderung benötigt wird !!! | | | | | |
| | | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| | Schulbeginn | | | | | |
| Schulende | | | | | | |
| Begründung | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Ich versichere, dass ich von den zu diesem Antrag herausgegebenen Anmerkungen Kenntnis genommen habe und die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder eines Erziehungsberechtigten

Anmerkungen

Eine Veränderung der Antragsdaten ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

Aufwendungen, die dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufgrund falscher Angaben oder unberechtigter Nutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu erstatten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Grafschaft Bentheim, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung.

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergärten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur **nächstgelegenen** Schule der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule dieser Schulform, so werden nur die Kosten für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, beträgt für alle Schulformen mehr als **2,1 km**.

Begründung:

für die Beantragung einer Einzelbeförderung (z.B. fehlender ÖPNV oder dauerhafte körperliche oder geistige Behinderung, die eine Busbeförderung ausschließen). In der Regel wird ein amtsärztlicher Nachweis gefordert.

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Einzelbeförderung einrichten zu können. Die Daten werden an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergegeben.

F A H R P L A N A U S K U N F T

www.efa.de

oder

01803 229292